

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung
an Straßen in der Stadt Braunschweig
(Sondernutzungsgebührenordnung)
vom 21. Mai 1974
in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung vom 3. Februar 2004,
Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 2 vom 24. Februar 2004, S. 3)

Aufgrund des § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 14.12.1962 (Nds. GVBl. S. 251), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes vom 06.08.1961 (BGBl. I S. 1741), des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der §§ 1, 2, 5 und 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Braunschweig am 21. Mai 1974 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Höhe der Gebühr

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen – bei Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen für die Erteilung der Erlaubnis – werden Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Tarif erhoben.
- (2) Für die öffentlichen Marktveranstaltungen gelten die besonderen Gebühren der Marktordnungen in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Als beanspruchte Straßenfläche im Sinne des Tarifs gilt bei festen Verkaufsständen, Gerüsten und dgl. die Grundfläche des Standes, Gerüsts usw., beim Verkauf im Umherziehen und Abstellen von Werbewagen die Grundfläche des Fahrzeugs oder bei Personen ohne Fahrzeug ein Quadratmeter; entsprechendes gilt beim Umhertragen und Umherfahren von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen.
- (4) Soweit die Gebühr nach Einheit (Quadratmeter, lfd. Meter, Tage, Wochen, Monate, Jahre) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

- a) wer den Antrag auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis gestellt hat,
- b) wer die Sondernutzungserlaubnis erhalten hat,
- c) wer die Straße zu einer Sondernutzung ohne die nach § 2 der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Braunschweig vom 21.05.1974 erforderliche Erlaubnis gebraucht.

Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Erlaubnis, bei unerlaubter Sondernutzung mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren sind fällig

- a) für Sondernutzungen auf Zeit bis zu einem Jahr für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) für Sondernutzungen auf Zeit über ein Jahr hinaus oder auf Widerruf erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das lfd. Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15. Januar des jeweiligen Jahres.

Die Gebühren können auch in Monatsbeträgen erhoben werden, wenn sie nach der Anlage aus Monatsbeträgen errechnet werden. In diesen Fällen werden die Gebühren am 1. des Monats fällig.

- c) für unerlaubte Sondernutzungen mit deren Beginn.

§ 4
Gebührenerstattung

Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Erstattung entrichteter Gebühren.

Die entrichteten Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 5
Verjährung

Die gemeindeabgabenrechtlichen Vorschriften über die Verjährung sind entsprechend anzuwenden.

§ 6
Persönliche Gebührenbefreiungen

(1) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit

- a) die Bundesrepublik Deutschland,
die Länder,
die Landkreise und
die Gemeinden
für Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen,
- b) die Religionsgemeinschaften
für Sondernutzungen, die aus Anlass oder zur Ankündigung religiöser Handlungen ausgeübt werden.
- c) Verantwortliche für die Durchführung von Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen und für die keine gewinnorientierten Einnahmen erzielt werden.

(2) Die Stadt kann im Einzelfall die Gebühr ermäßigen oder erlassen, wenn

- a) die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder
- b) dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 7
Gebührenfreie Sondernutzungen

Soweit sie Sondernutzungen sind, sind gebührenfrei:

1. Kreuzungen der Straße mit ober- oder unterirdischen Leitungen der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Fernwärme oder Wasser sowie der öffentlichen Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen,
2. Kreuzungen der Straße mit Schienenbahnen oder Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, einschließlich der Anschlußbahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes vom 14. August 1963 (BGBl. I S. 681) und den diesen gleichgestellten Eisenbahnen,
3. von der Straßenbauverwaltung allgemein eingeführte Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer,
4. übermäßige Benutzungen, für die eine Erlaubnis nach § 29 der Straßenverkehrsordnung erteilt wurde.

§ 8
Beitreibung

Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 9
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Braunschweig (Sondernutzungsgebührenordnung) vom 15.07.1968 (Braunschweiger Amtsblatt S. 62), zuletzt geändert am 30.11.1970 (Braunschweiger Amtsblatt 1971 S. 1), außer Kraft.

Stadt Braunschweig

K l ö d i t z
Oberbürgermeister

W e b e r
Oberstadtdirektor

Dienstsiegel

Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den 23. September 1974

W e b e r
Oberstadtdirektor

Anlage

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	mindestens
1	Zufahrten im Außenbereich bei Kreisstraßen (§ 20 NStrG) zu Tankstellen, Industrie-, Gewerbe- und Verkaufsbetrieben, Lagerplätzen, Kies-, Lehm- und Tongruben, Steinbrüchen, Gaststätten und Hotels je Zufahrt	84,20				
2	Kreuzungen					
2.1	Ober- und unterirdische Leitungen, soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung mit Gas, Wasser, Elektrizität, Wärme oder der öffentlichen Abwasserableitung dienen:					
2.11	Rohrleitungen, die nur vorübergehend verlegt werden,					
	mit ø bis 100 mm		14,10			
	über ø 100 mm		28,10			
2.12	Rohrleitungen, die auf Dauer verlegt werden, mit ø bis 100 mm	70,20				
	über ø 100 mm	105,30				
2.13	Kabelleitungen, die vorübergehend verlegt werden		14,10			
	Kabelleitungen, die auf Dauer verlegt werden	28,10				
3	Längsverlegungen					
3.1	Ober- und unterirdische Leitungen (wie 2.1) je angefangene 100 m Länge					
3.11	mit ø bis 100 mm		14,10			
	mit ø über 100 mm		28,10			
3.12	mit ø bis 100 mm	70,20				
	mit ø über 100 mm	105,30				
3.13	auf Dauer verlegt	28,10				
	vorübergehend verlegt		14,10			
3.2	Gleise (1), soweit sie nicht Zwecken des öffentlichen Verkehrs dienen, je Gleis a) in den Grund eingelassen		22,30			
	b) nicht eingelassen		44,70			
	Für Gleise, die durch Wege getrennte Flächen eines landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes untereinander verbinden, ermäßigt sich die Gebühr auf 20 v. H.					
3.3	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch), soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen, je Anlage (1)	14,10				

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	mindestens
4	Bauliche Anlage					
4.01	Automaten einschließlich Personenwaagen – soweit nicht erlaubnisfreie Sondernutzung nach § 7 Sondernutzungsatzung – Innenbereich (2)	210,50				
	Außenbereich (3)	140,40				
	Übrige Straßen (4)	140,40				
4.02	Autorufsäulen für Droschkenhalteplätze und ähnliche Einrichtungen	14,10				
4.03	Biereinwurfsschächte, Kellerlichtschächte, Notausstiege, Mülltonnenschächte und –aufzüge	14,10				
4.04	Fahnenmasten, Triumphbogen, Transparente und dgl. (1) auf Dauer	14,10				
	vorübergehend			6,40		
4.05	Kioske, ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände u. ä.					
4.05 1	Vertrieb von Tabakwaren und Zeitungen je m² beanspruchter Straßenfläche					
	Innenbereich (2)		35,10			
	Außenbereich (3)		21,10			
	Übrigen Straßen (4)		14,10			
4.05 2	Sofern auch andere Waren oder Leistungen feilgeboten werden je m²					
	Innenbereich (2)		56,20			
	Außenbereich (3)		35,10			
	Übrigen Straßen (4)		21,50			
4.06	Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum ragen (1) (ausgenommen Milchbänke) und Mülltonnenschränke (1) je 1 m² Straßenfläche	14,10				
4.07	Masten (soweit nicht Zubehör zu Leitungen usw. – Abschnitt 2 oder 3), Pfosten und Hinweisschilder	28,10		7,10		
4.08	Werbeeinrichtungen (1) (Vitrinen, Schaukästen usw.)					
4.08 1	Vitrinen, Schaukästen gewerblicher Art und dgl. je m² Straßenfläche					
	Innenbereich (2)	351,00				
	Außenbereich (3)	210,50				
	Übrige Straßen (4)	210,50				

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	mindestens
4.08 2	Schaukästen der Parteien, Vereine und dgl. je m ³ Straßenfläche					
4.09	Werbeschilder bis 3 m ² und Hinweisschilder über 0,4 m ² (1)	70,20		28,10		
4.10	Werbeflächen (Großflächen)(1) bis 5 m ² Größe					
	auf Dauer	140,40				
	vorübergehend			45,20		
	je weiterer m ² + 10 % Zuschlag					
4.11	Werbeanlagen (1), die innerhalb einer Höhe von 3 m mit baulichen Anlagen verbunden sind – soweit nicht erlaubnisfrei	70,20				
4.12	Telefonzellen und ähnliche Einrichtungen der öffentlichen Telekommunikation je überbautem m ² Straßenfläche					
	Innenbereich (2)	405,00				
	Außenbereich (3)	243,00				
	Übrige Straßen (4)					
4.13	Überbrückungen, Vordächer, Eingangsstufen, Wartehäuschen je m ²	13,50				
5	Baustellen, Materiallagerung					
5.1	Bauzäune, Baubuden, Baustofflagerungen, Aufstellung von Baumaschinen und Baugeräten					
5.11	Auf Geh- und Radwegen und Fußgängerstraßen bei Inanspruchnahme bis 3 m Breite (5) je m ² beanspruchter Straßenfläche			0,40		7,10
5.12	Auf Fahrbahnen, Fußgängerstraßen bei Inanspruchnahme bis 3 m Breite (5) je m ² beanspruchter Straßenfläche			0,50		14,10
5.13	Container Einzelgenehmigung			14,10	7,10	
5.14	Aufstellen von Containern je eingesetztes Fahrzeug (Straßenraum)	140,40				
5.2	Benutzung der Bauzäune für Werbezwecke (1)	doppelte Gebühr von 5.1				
5.3	Gehwegüberfahrten bei Baustellen bis 5 m Breite	21,10				
	Gehwegüberfahrten bei Baustellen über 5 m Breite	42,20				
5.4	Aufstellung von Arbeits- und Mannschaftswagen					
5.41	wie 5.11			0,70		14,10
5.42	wie 5.12			1,30		21,10
5.43	einzelne Tagesgenehmigungen				6,40	

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	mindestens
5.44	Jahresgenehmigung	140,40				
6	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf die Straße auswirken, zur Wirtschaftswerbung				70,20	
7	Übrige Sondernutzungen					
7.01	Fahrradständer – transportabel	gebührenfrei				
	mit Werbung je m² Straßenfläche (1)					
7.02	Informations-, Aufstellungs- und Werbewagen oder -tische und dgl.(1)					
7.02 1	für wirtschaftliche Zwecke je m² Straßenfläche					
	Innenbereich (2)			3,90		70,20
	Außenbereich (3)			2,00		42,20
	Übrige Straßen (4)			1,30		28,10
7.02 2	Sonstige					
	Innenbereich (2)			21,10	7,10	
	Außenbereich (3)			14,10	4,50	
	Übrige Straßen (4)			14,10	4,50	
7.03	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden je m² Straßenfläche		5,80			
	soweit der Fußgängerverkehr nicht betroffen wird		2,70			
	wegen der Wetterabhängigkeit wird für die Saison (01.04. bis 30.09.) nur das Vierfache der Monatsgebühr berechnet.					
7.04	Tribünen je m² Straßenfläche				0,60	
7.05	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je m² Straßenfläche					
	Innenbereich (2)		35,10	14,10		
	Außenbereich (3)		21,10	7,10		
	Übrige Straßen (4)		14,10	4,50		
7.06	Warenauslagen und dgl. je m² Straßenfläche					
	Innenbereich (2)		5,80			
	Außenbereich (3)		4,50			
	Übrige Straßen (4)		2,60			
7.07	Weihnachtsbaumhandel je m² Straßenfläche					
	Innenbereich (2)			1,30		56,20

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	mindestens
	Außenbereich (3)			0,70		28,10
	Übrige Straßen (4)			0,70		28,10
7.08	Werbefahrten					
7.08 1	Fahrzeuge bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht					
	Innenbereich (2)				42,20	
	Außenbereich (3)				28,10	
	Übrige Straßen (4)				14,10	
7.08 2	Übrige Fahrzeuge (jedoch nicht über 10 m Länge und 2,5 m Breite)					
	Innenbereich (2)				140,40	
	Außenbereich (3)				84,20	
	Übrige Straßen (4)				42,20	
7.08 3	Bei Musikdarbietungen werden 50 % Aufschlag erhoben					
7.09	Werbegänge je Person					
	Innenbereich (2)				28,10	
	Außenbereich (3)				14,10	
	Übrige Straßen (4)				14,10	
7.10	Werbetafeln, die vorübergehend an der Stätte einer Leistung angebracht und aufgestellt werden bzw. auf eine solche hinweisen			14,10		
7.11	Wohnwagen mit oder ohne Anhänger sowie Wohnwagenanhänger und Kfz-Anhänger je m² Straßenfläche			2,00		
7.12	Abstellen von nicht mehr zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen je m² Straßenfläche				0,70	42,20
8	Befahren von Fußgängerstraßen (nach der Fußgängerbereichssatzung)					
8.1	Ausnahmegenehmigung für Anlieger für das Erreichen der Grundstücke	42,20	14,10	7,10	4,50	
8.2	Ausnahmegenehmigung für Ärzte, dass Patienten die Fußgängerstraße befahren dürfen	70,20	14,10	7,10	4,50	
8.3	Ausnahmegenehmigung für Lieferanten von weither (über 100 km/ganzjährig)	140,40	28,10	14,10	7,10	
8.4	Ausnahmegenehmigung für Anlieger während der Lieferzeiten	28,10	14,10	5,88	4,50	
8.5	Ausnahmegenehmigung für Geschäftsinhaber zum Befahren der Fußgängerstraßen während der Sperrzeiten			28,10	14,10	
8.6	Ausnahmegenehmigung für Bankfahrzeuge (Geldtransporte)	70,20	28,10	14,10	7,10	

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	mindestens
8.7	Ausnahmegenehmigung für das Befahren und Parken bei Arbeiten (Wartung usw./ganztägig)	140,10	70,20	44,70	28,10	
9	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen ausgeführt sind (7)	4,50 – 281,00				

Anmerkungen

- (1) Soweit es sich nicht um Sondernutzungen handelt, über die bürgerlich-rechtliche Gestattungsverträge abzuschließen sind (vgl. § 8 Abs. 10 FStrG, § 23 NStrG)
- (2) Innenbereich: Auf dem City-Ring und allen Straßen in dem von ihm umschlossenen Gebiet.
- (3) Außenbereich: Alle Straßen außerhalb des City-Ringes bis einschließlich Berliner Platz – Leonhardplatz - Altewiekring – Hagenring – Rebenring – Wendenring – Neustadtring – Sackring – Altstadtring – Cyriaksring – Frankfurter Straße bis Fabrikstraße – Fabrikstraße – Eisenbütteler Straße - Wolfenbütteler Straße bis Heinrich-Büssing-Ring und Heinrich-Büssing-Ring.
- (4) Übrige Straßen
- (5) Fußgängerstraßen werden bei Inanspruchnahme bis zu 3 m als Gehweg, darüber hinaus als Fahrbahn gerechnet.
- (6) Angegebene Jahresbeträge werden zur Hälfte erhoben, wenn die Sondernutzung weniger als 6 Monate dauert. Für unbefristete Sondernutzungen werden wiederkehrende Jahresbeträge bis zum Widerruf der Erlaubnis erhoben.
- (7) Die Sondernutzungsgebühr wird innerhalb dieses Rahmens unter Beachtung des Wirtschaftsvorteils, des Umfangs der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs und der Inanspruchnahme der Straße festgelegt.